
Willkommen zu



Reihe „Bleibeperspektiven“

***Bleiberecht durch Arbeit oder Ausbildung?
- neue Gesetze für Geduldete***

Dienstag, 22.9.2020, 19.00 – 21.30 Uhr,

Ort: Begegnungszentrum, Am Markt 8, 73207 Plochingen

Referent: Andreas Linder, AWO Kreisverband Esslingen e.V.

In Kooperation mit der Kommunalen Flüchtlingskoordination Plochingen

Inhalt

- 1. Wer bekommt eine Ausbildungsduldung und was kann man/frau dafür tun?**
- 2. Wer bekommt eine Beschäftigungsduldung und was kann man/frau dafür tun?**
- 3. Wie gehts nach der erfolgreichen Ausbildung weiter? → Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG?**
- 4. Wie gehts nach der erfolgreichen Beschäftigungsduldung weiter? → Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG?**
- 5. Was sonst noch wichtig ist**

Vorwort...

- → Inhalt der Fortbildung:
 - **Grundlageninformationen / Überblick,**
ABER: Keine juristische Fachberatung, keine Garantie für Richtigkeit!
 - **Praxistipps,**
ABER: Unverbindlich!
- geplant: Arbeitshilfen zu einzelnen Gesetzen und praxisbezogenen Fragen
- Ich biete Unterstützung bei (schwierigen) Einzelfällen
– telefonisch, E-Mail, Vor-Ort.
Beratungszeit: Donnerstag 10-17 Uhr (Rennstraße 8, Esslingen)
Kontakt: linder.andreas@awo-es.de
- Geplant: Beratungsprojekt „pro.b“ ab September 2020
- **Büroräume gesucht!!**

Vorweg... – was können Fachkräfte und „Ehrenamtliche“ tun?

- **Im Asylverfahren begleiten**
 - Wenn die Ablehnung des Asylantrags droht / wahrscheinlich / absehbar ist: Rechtzeitig die Weichen stellen für Aufnahme von Arbeit oder Ausbildung
 - Faustregel: Je länger das Asylverfahren dauert, desto besser. Nicht den Asylantrag zurücknehmen, weil eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung möglich ist
- **Bei der Suche nach Arbeits- oder Ausbildungsplätzen unterstützen**
 - Ausbildungsfähigkeit abklären
 - Kontakte zu möglichen Ausbildungsbetrieben aufnehmen / Ansprechpartner für den Arbeitgeber
 - Bei der Bewerbung unterstützen / begleiten (Lebenslauf, Zeugnisse, Sprachnachweise, Bewerbungsschreiben...)

Vorweg... – was können Fachkräfte und „Ehrenamtliche“ tun?

- **Bei der Erfüllung der „Mitwirkungspflichten“ unterstützen**
 - Bereits während des Asylverfahrens abklären, welche Mitwirkungshandlungen bei der Identitätsklärung erbracht werden können
 - In der Duldung bei Identitätsklärung und Erfüllung der Passpflicht unterstützen und begleiten
- **Bei der Antragstellung unterstützen**
 - Alle für den Antrag nötigen Dokumente sammeln und einscannen → Checkliste
 - Dem/Der Rechtsanwält*in zuarbeiten ODER: Selbst machen
 - Antragsschreiben aufsetzen und zum richtigen Zeitpunkt abschicken (E-Mail, Post, Fax) und im weiteren Antragsverfahren begleiten

Was brauchen SIE für einen erfolgreichen Antrag – wenn Sie es selbst machen wollen?

- Ein möglichst genaues Wissen über die rechtlichen Grundlagen → richtiger Zeitpunkt für die Antragstellung!
- Eine Vollmacht von dem/der Klient*in und alle nötigen Dokumente → **Checkliste!**
- Eine Büro-Grundausrüstung mit PC / Laptop, Scanner, Drucker, Internet, E-Mail, ggf. Fax

1. Wer bekommt eine Ausbildungsduldung?



“Wir müssen aufpassen, dass wir nicht die Falschen abschieben”

(Annette Widmann-Mauz,
Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration)

Quelle: www.tagblatt.de, 21.5.2019

Das „Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung“

- **Gesetzentwurf BT-Drs. 19/8286 vom 13.3.19, Gesetz im Bundesgesetzblatt**
- **in Kraft seit 1.1.2020,**
- **Vorgriffsregelung in BW vom 27.3.2019**
- **§ 60a, Abs. S.3 AufenthG = Ermessensduldung = Grundlage für Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung → unverändert**
- **§ 60a, Abs.2 S.4ff AufenthG = bisher Ausbildungsduldung → gestrichen**
- **§ 60c AufenthG = Ausbildungsduldung NEU**
- **§ 60d AufenthG = die neue „Beschäftigungsduldung“
(WICHTIG: Tritt am 1.12.2023 wieder außer Kraft)**

Grundlage für Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung: - § 60a, Abs. 2 AufenthG

(2) Die Abschiebung eines Ausländers ist auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, unmöglich ist ...

... Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

Satz 1: Grundlage für Duldung aus „rechtlichen oder tatsächlichen“ Gründen

Sanktionen drohen, z.B. Beschäftigungsverbot.
Duldung erlischt mit Wegfall des Ausreisehindernisses, z.B. wenn Pass vorliegt

Satz 3: Grundlage für „Ermessensduldung“ und damit für Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung

Spielraum für Ermessen.
Duldung erlischt nur unter bestimmten Umständen, z.B. Ausbildung wird abgebrochen

Wer bekommt eine Ausbildungsduldung?

§ 60 c AufenthG (NEU) → in Kraft seit 1.1.2020

- § 60c, Abs. 1 AufenthG:
Eine Ausbildungsduldung „ist zu erteilen“
(= muss erteilt werden)
 - a. wer als Asylbewerber
 - eine mindestens 2-jährige Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf aufgenommen hat ODER
 - „eine Assistenz- oder Helferausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf aufgenommen hat, an die eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, für den die Bundesagentur für Arbeit einen Engpass festgestellt hat, anschlussfähig ist und dazu eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt“, und die Ausbildung nach (rechtskräftiger) Ablehnung des Asylantrags fortsetzen möchte ODER
 - b. wer eine Duldung nach § 60a AufenthG hat und eine Ausbildung aufnimmt, aber erst wenn die Duldung bei Antragstellung bereits seit mindestens drei Monaten besteht (vgl. § 60d, Abs.2 Nr. 2)

Ermessen grundsätzlich noch vorhanden, aber sehr gering

Ausbildungsvertrag bei Helferausbildung unbedingt prüfen!

60 b = Ausschluss!
TIPP: ggf. vor Ablauf dieser drei Monate bereits den Antrag stellen und hilfsweise eine „Ermessensduldung“ nach § 60a Abs. 2, S.3 beantragen

Wer bekommt eine Ausbildungsduldung?

§ 60 c AufenthG (NEU) → in Kraft seit 1.1.2020

- § 60c, Abs. 1, S.4 AufenthG:
Eine Ausbildungsduldung „ist zu erteilen“
(= muss erteilt werden)
 - „Im Fall des Satzes 1 ist die Beschäftigungserlaubnis zu erteilen.“
- ABER:**
- 60c, Abs. 1, S.4: „In Fällen offensichtlichen Missbrauchs kann die Ausbildungsduldung versagt werden.“

= Wenn die Voraussetzungen für die Ausbildungsduldung vorliegen, gibt es für die Beschäftigungserlaubnis kein Ermessen mehr

z.B. Es liegen Ausbildungsvertrag und Schulvertrag vor, es fehlen aber eindeutig die nötigen Sprachkenntnisse

Wer bekommt eine Ausbildungsduldung?

§ 60 c AufenthG (NEU) → in Kraft seit 1.1.2020

- § 60c, Abs. 2 AufenthG:

Die Ausbildungsduldung wird NICHT erteilt

- **Nr.1:** „wenn ein Ausschlussgrund nach § 60a, Abs. 6 AufenthG vorliegt“ = ausländerrechtliches Beschäftigungsverbot für Personen mit Duldung

- **Nr. 3:** wenn die Identität nicht gemäß folgender Fristen geklärt ist:

- Einreise vor dem 31.12.2016 → Zeitpunkt der Beantragung der Ausbildungsduldung
- Einreise zwischen dem 1.1.2017 und vor dem 1.1.2020 → Zeitpunkt der Beantragung der Ausbildungsduldung, spätestens jedoch bis zum 31.6.2020
- Einreise nach dem 31.12.2019 → spätestens 6 Monate nach der Einreise
- „die Frist gilt als gewahrt, wenn der Ausländer innerhalb der ... genannten Frist alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat und die Identität erst nach dieser Frist geklärt werden kann, ohne dass der Ausländer dies zu vertreten hat“

- Sicheres HKL
- keine ausreichende Mitwirkung oder „Täuschung“

Klärung der Identität allein i.d.R. reicht nicht! Es müssen alle zumutbaren Anforderungen bei der Erfüllung der Passpflicht erbracht werden.

Bei entsprechenden Begründungen / Nachweisen kann die Klärung auch nach Fristablauf erfolgen

Wer bekommt eine Ausbildungsduldung?

§ 60 c AufenthG (NEU) → in Kraft seit 1.1.2020

- § 60c, Abs. 2 AufenthG:

Die Ausbildungsduldung wird NICHT erteilt

- **Nr.4:** wenn „*ein Ausschlussgrund nach § 19d Absatz 1 Nummer 6 oder 7 vorliegt*“

= Bezüge zu bzw. Unterstützung von extremistischen oder terroristischen Organisationen

= Verurteilung wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat von insgesamt über 50 Tagessätzen oder über 90 Tagessätzen bei Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können

= wenn dies der Fall ist, wird auch später keine Aufenthaltserlaubnis erteilt

ODER

- **Nr.4:** wenn „*gegen den Ausländer eine Ausweisungsverfügung oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a besteht*“

Zu Ausweisungs-
tatbeständen siehe §§
53ff AufenthG

Wer bekommt eine Ausbildungsduldung?

§ 60 c AufenthG (NEU) → in Kraft seit 1.1.2020

- § 60c, Abs. 2 AufenthG:

Die Ausbildungsduldung wird NICHT erteilt

- **Nr. 5:** wenn, falls die Ausbildung erst nach Erhalt einer Duldung aufgenommen wird (vgl. § 60c, Abs 1 Nr.2), *„zum Zeitpunkt der Antragstellung konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung, die in einem hinreichenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung stehen, bevorstehen; diese konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen bevor, wenn*
 - *a) eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit veranlasst wurde,*
 - *b) der Ausländer einen Antrag zur Förderung mit staatlichen Mitteln einer freiwilligen Ausreise gestellt hat,*
 - *c) die Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung eingeleitet wurde,*
 - *d) vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung des Ausländers eingeleitet wurden, es sei denn, es ist von vornherein absehbar, dass diese nicht zum Erfolg führen, oder*
 - *e) ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 eingeleitet wurde.“*

= Vorladung zur
amtsärztlichen
Untersuchung

Uneindeutige
Formulierung

= Beginn /
Aufnahme des
Dublin-Verfahrens

Wer bekommt eine Ausbildungsduldung?

§ 60 c AufenthG (NEU) → in Kraft ab 1.1.2020

- § 60c, Abs. 3 AufenthG:

- Der Antrag auf eine Ausbildungsduldung kann frühestens 7 Monate vor Beginn der Ausbildung gestellt werden.
- Bei Personen, die erst in der Duldung mit der Ausbildung beginnen, wird die Ausbildungsduldung frühestens 6 Monate vor Beginn der Ausbildung erteilt.
- *„Sie wird erteilt, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Erteilung der Ausbildungsduldung die Eintragung des Ausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle bereits beantragt wurde oder die Eintragung erfolgt ist oder, soweit eine solche Eintragung nicht erforderlich ist, der Ausbildungsvertrag mit einer Bildungseinrichtung geschlossen wurde oder die Zustimmung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung zu dem Ausbildungsvertrag vorliegt.“*
- Die Ausbildungsduldung wird für die Dauer der im Ausbildungsvertrag aufgeführten Ausbildungsdauer erteilt

- § 60c, Abs. 4 AufenthG: Die Ausbildungsduldung wird aufgehoben, wenn während der Ausbildung Tatbestände nach Abs. 2 Nr. 4 eintreten

Kann ggf. schon früher gestellt werden, dann in Verbindung mit einem Antrag auf eine Ermessensduldung

Was war das nochmal???

Wer bekommt eine Ausbildungsduldung?

§ 60 c AufenthG (NEU) → in Kraft ab 1.1.2020

- § 60c, Abs. 5 AufenthG: *„Wird die Ausbildung vorzeitig beendet oder abgebrochen, ist die Bildungseinrichtung verpflichtet, dies unverzüglich, in der Regel innerhalb von zwei Wochen, der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.“*
- § 60c, Abs. 6 AufenthG:
 - Wenn die Ausbildung vorzeitig beendet / abgebrochen wird, wird einmalig eine Duldung für 6 Monate für die Suche nach einem anderen Ausbildungsplatz erteilt = dann wieder Ausbildungsduldung.
 - Nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss wird einmalig eine Duldung für 6 Monate zur Arbeitsplatzsuche im erlernten Beruf ausgestellt, wenn keine Anstellung beim Ausbildungsbetrieb erfolgt.
- § 60c, Abs. 7 AufenthG: Eine Ausbildungsduldung kann auch erteilt werden, wenn alle zumutbaren Anforderungen bei der Identitätsklärung erfüllt wurden, dies aber nicht zur Identitätsklärung geführt hat.

Zuständig
= RP Karlsruhe,
NICHT: lokale
ABH

Wenn das nicht
klappt:
„Normale“
Duldung =
wieder
vollziehbar
ausreisepflichtig

Wer bekommt eine Ausbildungsduldung?

§ 60 c AufenthG (NEU) → in Kraft ab 1.1.2020

→ Nach erfolgreichem
Abschluss der Ausbildung
kann ein Antrag auf eine
Aufenthaltserlaubnis nach
§ 19d AufenthG gestellt
werden!

Doch dazu
später!

Ausbildungsduldung **CHECKLISTE -** **Was brauchen Sie für einen Antrag?**



- Ausweispapier (Duldung)
- Ggf. Antrag auf Beschäftigungserlaubnis **Wenn Ausbildung noch nicht begonnen wurde**
- Ausbildungsvertrag
- Ggf. Eintrag bei IHK / HWK **Bei entspr. Ausbildungen**
- Schulplatzusage / Schulvertrag
- Nachweis Sprachkenntnisse
- Ggf. Bildungsnachweise **Wenn die Ausbildung einen bestimmten Schulabschluss erfordert**
- Identitätsdokumente
- Pass **→ falls nicht bereits geschehen (→ Siehe Fristen)**
- Vollmacht
- Antragsschreiben
- ???

Ausbildungsduldung

Vorgehen bei der Antragstellung



- Alle Dokumente (einzeln) einscannen
- Antragsschreiben aufsetzen, unterschreiben lassen und ebenfalls einscannen
- Digitale Fassung des Antrags mit E-Mail oder (besser) Fax an das RP schicken, ggf. zur Kenntnis an lokale Ausländerbehörde (zust. Sachbearbeiter*in). Faxprotokoll mit ausdrucken und abheften.
- Alle eingescannten Dokumente ausdrucken. Antragsschreiben mit Original Unterschrift und diesen Dokumenten im Anhang per Post an das RP schicken.
- Fertig??

Originale bleiben i.d.R. bei dem / der Klient*in

Az. RP nicht vergessen!



Mustervorlage auf Anfrage per E-Mail erhältlich

Name, Vorname
Straße
PLZ Ort
Tel. / E-Mail

An das Regierungspräsidium Karlsruhe
Abt. 8
Durlacher Allee 100
76137 Karlsruhe

vorab per Fax an 0721 - 93 34 02 84

Musterstadt, den XX.XX.XXXX

Antrag auf Erteilung einer Ausbildungsduhlung gemäß § 60c AufenthG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich eine Duldung für den Zeitraum meiner Ausbildung gem. § 60c AufenthG.
[Falls Voraussetzungen nicht zu 100% erfüllt (Achtung: außer bei Straftaten), dann:] **Hilfsweise beantrage ich die Erteilung einer Ermessensduhlung nach § 60a Abs. 2 S.3 Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit einer Beschäftigungserlaubnis (bzw. bei noch nicht erreichter Vorduldungszeit: bis die Kriterien für eine Ausbildungsduhlung erfüllt sind).**

Begründung:

[Variante A (falls Ausbildung schon läuft)]

ENTWEDER: Ich habe bereits während der Zeit meiner Aufenthaltsgestattung mit einer qualifizierten Ausbildung zum XXX bei der Firma XXXXXX, *[Adresse des Ausbildungsbetriebs]* angefangen. Die reguläre Dauer dieser Berufsausbildung beträgt 2 Jahre bis zum XX.XX.XXXX.

ODER: Ich habe, nachdem ich bereits eine Duldung hatte, mit einer qualifizierten Ausbildung zum XXX bei der Firma XXXXXX, *[Adresse des Ausbildungsbetriebs]* begonnen. angefangen. Die reguläre Dauer dieser Berufsausbildung beträgt 2 Jahre bis zum XX.XX.XXXX. Ich habe eine Duldung seit XX.YY.ZZZZ und damit seit XX Monaten (mindestens drei, wenns nicht so ist dann anders argumentieren... Richtung Ermessensduhlung oder....

[Variante B (Ausbildungsbeginn in der Zukunft)]

Ich habe einen Vertrag zur Ausbildung als XXXXXX bei der Firma XXXXXX. Der offizielle Ausbildungsbeginn ist am XX.XX.XXXX. Die reguläre Dauer dieser Berufsausbildung beträgt X Jahre

Fallbeispiel Ausbildungsduldung



Frau C. hat am 11.7.2020 ihre Duldung erhalten. Sie hat einen Ausbildungsvertrag als Altenpflegehelferin mit einem Anschlussvertrag für die qualifizierte Ausbildung zur Pflegefachkraft und eine Schulplatzzusage. Die Ausbildung beginnt am 1.10.2020. Nach dem Besprechungstermin setzen Sie einen Entwurf für einen Antrag für eine Ausbildungsduldung auf. Möglicherweise fehlt aber noch etwas im Antrag oder es ist etwas nicht richtig.

→ **Schauen Sie sich den Entwurf genau an!**

2. Wer bekommt eine Beschäftigungsduldung?

INTEGRATION Text vorlesen 09.01.2019

Abschiebungen gut integrierter und arbeitender Asylbewerber aussetzen



Integrationsminister Manne Lucha fordert, Abschiebungen gut integrierter und arbeitender Asylbewerber aussetzen. Man solle keine Tatsachen schaffen, bevor das Einwanderungsgesetz nicht verabschiedet sei, sondern jenen Geflüchteten, die hier bestens integriert sind, Perspektiven bieten. Das sei man auch den Unternehmern schuldig, die diese Menschen ausgebildet haben und auf deren Arbeitskraft nicht mehr verzichten möchten.

Quelle: www.baden-wuerttemberg.de

Fallbeispiel Beschäftigungsduldung



Herr D. aus Bürgerkriegsland ist mit Frau und vier Kindern nach Deutschland gekommen. Der Asylantrag wurde abgelehnt, obwohl sie von der Regierungsarmee aus ihrer Provinz vertrieben wurden. Jetzt haben sie vor einer Woche eine Duldung bekommen. Herr D. arbeitet seit 2 Jahren als Busfahrer und verdient monatlich ca. 2.500 Euro netto. Die Nutzungsgebühr für die Wohnung in der städtischen Unterkunft, in der sie wohnen, beträgt 1.685 Euro.

→ Darf Herr D. weiter arbeiten? Kann die Familie D. eine Beschäftigungsduldung bekommen?

Wer bekommt eine Beschäftigungsduldung?

§ 60 d AufenthG (NEU) → in Kraft ab 1.1.2020

- § 60d, Abs. 1 AufenthG

Eine Ermessensduldung (gem. § 60a Abs. 2 S.3 AufenthG) = „Beschäftigungsduldung“ für 30 Monate „*ist in der Regel*“ dem/der Antragsteller*in sowie Ehegatte / Lebenspartner*in zu erteilen, wenn

- 1. bis zu bestimmten Fristen die Identitäten geklärt sind (von beiden!!)
 - Bei Einreise bis 31.12.16 bei bis zum 31.12.2019 *bereits vorliegendem Beschäftigungsverhältnis* → bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung
 - Bei Einreise bis 31.12.16 und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes *noch nicht vorliegendem Beschäftigungsverhältnis*: → spätestens bis zum 31.6.2020
 - Bei Einreise zwischen 1.1.2017 und 1.8.2018: → spätestens bis zum 31.6.2020

→ *Wer nach dem 1.8.2018 eingereist ist, ist von der Beschäftigungsduldung ausgeschlossen.*

→ *Wer von den anderen nicht spätestens bis zum 31.6.20 die Identität geklärt hat, ist ebenfalls ausgeschlossen.*

Identitätsklärung oder Erfüllung Passpflicht??

= wenn jetzt erst eine Beschäftigung aufgenommen wird...

Wer bekommt eine Beschäftigungsduldung?

§ 60 d AufenthG (NEU) → in Kraft ab 1.1.2020

- § 60d, Abs. 1 AufenthG

Eine Ermessensduldung (gem. § 60a Abs. 2 S.3 AufenthG) = „Beschäftigungsduldung“ für 30 Monate „ist in der Regel“ dem/der Antragsteller*in sowie Ehegatte / Lebenspartner*in zu erteilen, wenn

- 2. der/ die Antragsteller*in seit 12 Monaten im Besitz einer Duldung ist
- 3. der/ die Antragsteller*in (A.) seit mindestens 18 Monaten eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von mind. 35 Std. / Woche hat – Alleinerziehende mind. 20 Std. / Woche
- 4. In den letzten 12 Monaten der Lebensunterhalt des/der A. durch Erwerbstätigkeit gesichert war
- 5. Der Lebensunterhalt des/der A. durch Erwerbstätigkeit gesichert ist
- 6. die/der A. über „hinreichende“ Deutschkenntnisse verfügt
- 7. A. und Ehegatte/in nicht wegen einer in Deutschland begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt sind (ausländerrechtliche Straftaten bleiben außer Betracht)

"Der Zeitraum gibt den Ausländerbehörden die Möglichkeit, aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchzuführen." (Gesetzesbegründung)

= nur der A.!

= A2

= Bagatellgrenze von 50 TS gilt hier nicht, bei ausländerrechtlichen Straftaten aber 90 TS

Wer bekommt eine Beschäftigungsduldung?

§ 60 d AufenthG (NEU) → in Kraft ab 1.1.2020

- § 60d, Abs. 1 AufenthG

Eine Ermessensduldung (gem. § 60a Abs. 2 S.3 AufenthG) = „Beschäftigungsduldung“ für 30 Monate „ist in der Regel“ dem/der Antragsteller*in sowie Ehegatte / Lebenspartner*in zu erteilen, wenn

- 8. bei A. und Ehegatte/in keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen vorliegen
- 9. gegen den/die A. keine Ausweisungsverfügung oder Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG vorliegt
- 10. für die minderjährigen Kinder tatsächlicher Schulbesuch nachgewiesen wird und die Kinder nicht wegen Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilt sind oder ein Ausweisungsverfahren gegen die Kinder nach §54 AufenthG läuft
- 11. Antragsteller*in und Ehegatte/in am Integrationskurs teilgenommen haben, sofern sie dazu verpflichtet wurden und ggf. einen Abbruch nicht selbst zu vertreten haben

Kinder müssen „clean“ sein

Wer bekommt eine Beschäftigungsduldung?

§ 60 d AufenthG (NEU) → in Kraft ab 1.1.2020

§ 60 d, Abs. 3 AufenthG Und jetzt kommts:

„Die nach Absatz 1 erteilte Duldung wird widerrufen, wenn eine der in Absatz 1 Nummer 1 bis 10 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.“

Aber: kurzfristige Unterbrechungen nach Abs. 1 Nr. 3 (mind 18 Monate Beschäftigung) und 4 (Beschäftigung in den letzten 12 Monaten) können unberücksichtigt bleiben

- Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ist der Arbeitgeber verpflichtet dies spätestens 2 Wochen danach der zuständigen Ausländerbehörde zu melden

→ Rechtssicherheit für die Arbeitgeber*innen ???

→ realistische Bleibeperspektive für Geduldete ???

Wer bekommt eine Beschäftigungsduldung?

§ 60 d AufenthG (NEU) → in Kraft ab 1.1.2020

Trotz allem ein paar Tipps:

- → Aufnahme Job so schnell wie möglich: Das Beschäftigungsverhältnis sollte bereits vor Erteilung der Duldung aufgenommen werden / worden sein. Es sollten möglichst unbefristete Fulltime-Jobs sein.
- → Identitätsklärung / Mitwirkungspflichten: Bereits während des Asylverfahrens Identitätsklärung betreiben (nicht Passbeschaffung). Unmittelbar nach Übergang in die Duldung sämtliche Passbeschaffungspflichten intensiv angehen: Auf Fristen im Gesetz achten... !!!
- → Frühzeitig Antrag stellen: Unmittelbar nach Rechtskraft (des VG-Urteils) bzw. spätestens mit Erteilung der Duldung der Ausländerbehörde / RP mitteilen, dass ein Antrag auf „Beschäftigungsduldung“ gestellt werden soll bzw. Antrag stellen, auch wenn ggf. noch nicht alle Bedingungen erfüllt sind.
- Antrag auf Ermessensduldung?: Wenn nicht alle Kriterien erfüllt sind, ggf. hilfsweise Antrag auf „normale“ Ermessensduldung stellen (und schauen was passiert), ggf. Widerspruch und Klage einlegen, wenn abgelehnt wird. Ggf. an die Öffentlichkeit gehen...
- → Arbeitgeber unterstützen: Arbeitgebern, die Geflüchtete eingestellt haben, deren Asylantrag ggf. später abgelehnt sein wird, Rat und Hilfe anbieten.

Beschäftigungsduldung **CHECKLISTE -**

Was brauchen Sie für einen Antrag?

- Ausweispapier(e) (Duldung) - beide
- Arbeitsvertrag
- Nachweis Lebensunterhaltssicherung der vergangenen 12 Monate
- Ggf. Kontoauszüge
- Nachweis Sprachkenntnisse (A2)
- Ggf. Bildungsnachweise
- Identitätsdokumente
- Pass
- Vollmacht
- Antragsschreiben
- ???



**Keine Leistungen durch LRA
/ kein Anspruch**

Beschäftigungsduldung

Was tun, wenn nicht alle Voraussetzungen erfüllt sind?



Härtefallantrag oder Antrag auf „Ermessensduldung“?

Beschäftigungsduldung

Was tun, wenn nicht alle Voraussetzungen erfüllt sind?



- **Plan A:** Härtefallantrag stellen?

Bleiberechtskompromiss der Landesregierung vom 6.3.2020 („Sprachregelung Bleiberecht“): „Personen, die bis auf die Voraussetzung der Vorduldungszeiten alle Voraussetzungen der Beschäftigungsduldung erfüllen... können sich an die Härtefallkommission wenden. Die Befassung der Härtefallkommission hat zur Folge, dass ... aufenthaltsbeendende Maßnahmen regelmäßig zurückzustellen sind.“

Kompromiss berücksichtigt nur Personen, die vor dem 29.2.16 eingereist sind und bei denen nur die Vorduldungszeit nicht erfüllt ist.

- **Plan B:** Antrag auf Beschäftigungsduldung stellen und darin hilfsweise einen Antrag auf eine „Ermessensduldung“ bis die Voraussetzungen des § 60d erfüllt sind.

Wird empfohlen von Jurist*innen, Flüchtlingsrat u.a.

- **Plan C:** An die Rückkehrberatung verweisen?

Nur falls der/die Klient*in dies ausdrücklich will...

Beschäftigungsduldung

Was tun, wenn nicht alle Voraussetzungen erfüllt sind?



Beispiel Plan B:

An das Regierungspräsidium Karlsruhe
Abt. 8
Durlacher Allee 100
76137 Karlsruhe (ggf. über örtliche ABH)

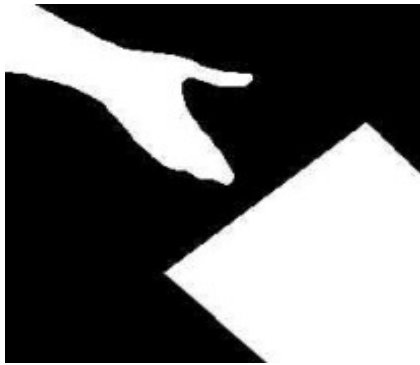
vorab per Fax an 0721 - 93 34 02 84

Ort, den XX.XX.XXXX

Az. RP 81a...
Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich eine Beschäftigungsduldung gem. § 60d AufenthG.
Da ich gemäß § 60d Abs. 1 Nr. 2 erst am XX.XX.2021 eine Duldung seit 12 Monaten besitze und da ich gemäß § 60d Abs. 1 Nr. 3 erst am XX.11.2020 eine Vollzeitbeschäftigung seit 18 Monaten habe, **beantrage ich hilfsweise bis zum vollständigen Vorliegen aller Voraussetzungen der Beschäftigungsduldung eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 S.3 Aufenthaltsgesetz. ...**



Arbeitshilfe auf Anfrage per E-Mail erhältlich

**Caritasverband / Ev. Kirche Baden (2017):
Reader für die Eingaben an die Härtefallkommission (HFK) beim Innenministerium Baden-Württemberg**



<https://menschen-rechte-tue.org/>
E-Mail: info@menschen-rechte-tue.org



<https://planb.social>
E-Mail: info@planb.social



basic info Stand 01.01.2020

Härtefalleingabe bei der Härtefallkommission

Allgemeine Informationen: Wenn der Asylantrag rechtskräftig abgelehnt ist, kann ein Antrag bei der Härtefallkommission des Landes Baden-Württemberg den Vollzug der Ausreisepflicht oder auch die jahrelange Perspektivlosigkeit in der Duldung vermeiden. In jedem Fall sollte jedoch sorgfältig abgewogen werden, ob ein Härtefallgesuch sinnvoll und aussichtsreich ist. Es ist empfehlenswert, dass ein Härtefallgesuch von den Unterstützer/innen der Flüchtlinge eingereicht wird und nicht vom Rechtsanwalt / der Rechtsanwältin, der / die im Asylverfahren tätig war. Die gesetzliche Grundlage für eine Härtefalleingabe findet sich hier: **Härtefallverordnung des Landes Baden-Württemberg:**

https://im.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-im/intern/dateien/pdf/Verordnung_Haertefallkommission.pdf

1. Antragstellung / Wichtige Dokumente für das Einreichen einer Härtefalleingabe

Eine Härtefalleingabe muss schriftlich an folgende Adresse gerichtet werden:

Geschäftsstelle der Härtefallkommission

beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration

Postfach 10 34 65

70029 Stuttgart

Email: poststelle@im.bwl.de

Bei Rückfragen ist die Geschäftsstelle der Härtefallkommission unter folgenden Nummern

erreichbar: Tel. 0711/231-3465 oder 0711/231-3462 oder 0711/231-3461

Folgende Dokumente müssen zwingend mit eingereicht werden:

- **Vollmacht:** <https://im.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-im/intern/dateien/pdf/Vertretungsvollmacht.pdf>
- **Einverständniserklärung:** https://im.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-im/intern/dateien/pdf/20180921_EvE_HFK_BW.pdf

2. Voraussetzungen für die Annahme eines Gesuchs durch die HFK

- Ausländer ist vollziehbar ausreisepflichtig, ist aber nicht zum Zweck der Aufenthaltsbeendigung nach § 50, Abs. 7 AufenthG ausgeschrieben
- gegen den Ausländer liegt keine vollziehbare Ausweisungsverfügung wegen einer Straftat oder einer von ihm ausgehenden Gefahr (§§ 53, 54 Nr. 5, 5a, 7 oder § 55 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG) und keine vollziehbare Abschiebungsanordnung (§ 58a AufenthG) vor
- es ist kein behördliches oder gerichtliches Verfahren anhängig
- Es ist kein Antrag beim Petitionsausschuss anhängig
- Der/Die Antragsteller*in hält sich in der BRD auf, der Aufenthaltsort ist bekannt
- Eine Ausländerbehörde ist örtlich und sachlich zuständig

3. Ausschlussgründe (die bereits zur Ablehnung in der Vorprüfung führen können)

- es liegen Straftaten von erheblichem Gewicht oder ein schwerwiegender Ausweisungsgrund vor (§§ 53, 54 oder 55 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG), wie zum Beispiel die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen einer vorsätzlichen Straftat gegen das

Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung

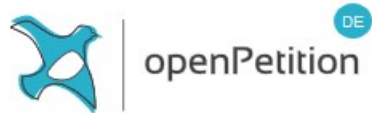
Was verändert sich durch die Corona-Pandemie?

Hinweise des BMI vom 9.7.2020:

- Kurzarbeit hat keine Auswirkung auf die **Ausbildungs- und die Beschäftigungsduldung**. Das Beschäftigungsverhältnis bleibt bestehen.
 - **Beschäftigungsduldung:** Kurzarbeitergeld ist unschädlich für die Lebensunterhaltssicherung. Bei einer Kündigung sollen diese Personen nicht schlechter gestellt werden = unschädliche kurzfristige Unterbrechung bis 6 Monate
 - **Ausbildungsduldung:** Bei einer Kündigung wird eine Duldung für 6 Monate erteilt. Während dieser Zeit aber keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen.

In dieser Zeit Erhalt
von ALG I

Unternehmerinitiative „Bleiberecht durch Arbeit“



START A PETITION

SUCCESSFUL PETITIONS

GUIDELINES

ABOUT US

♥ HELP



region: [Deutschland](#)



migration

BLEIBERECHT FÜR GEFLÜCHTETE MIT EINEM FESTEN ARBEITS- ODER AUSBILDUNGSPLATZ



Unternehmer-Initiative Bleiberecht durch Arbeit



Petition is directed to



Innenminister von Baden-Württemberg Thomas Strobl,
Petitionsausschuss Deutscher Bundestag

👤 5.128 Supporters

100% achieved

5.000 for collection target

Quelle: <https://www.openpetition.de/petition/online/bleiberecht-fuer-gefluechtete-mit-einem-festen-arbeits-oderausbildungsplatz#petition-main>

Tübinger Aufruf „Bleiberecht statt Abschiebung“



PETITION STARTEN

ERFOLGE

SERVICE

ÜBER UNS

HELFEN



Region: Baden-Württemberg

Petition verwalten

Tübinger Aufruf

BLEIBERECHT statt Abschiebung!



Migration

TÜBINGER AUFRUF „BLEIBERECHT STATT ABSCHIEBUNG“



Bündnis Bleiberecht Tübingen

Petition richtet sich an



Landtag von Baden-Württemberg (Petitionsausschuss)

1.014 Unterstützende

908 in Baden-Württemberg

4% von

21.000 für Quorum ?

Gestartet März 2020

Sammlung noch 5 Monate

Einreichung

Dialog mit Empfänger

Entscheidung

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Ihre Stimme wurde erfolgreich gezählt.

Quelle: <https://www.openpetition.de/petition/online/tuebinger-aufruf-bleiberecht-statt-abschiebung>

3. Was kommt nach der Ausbildungsduldung?



- Die Ausbildungsduldung ist bis zum Ablauf der Ausbildung gültig. Danach erhält der/die Betroffene eine Duldung für 6 Monate, die zur Suche nach einem Arbeitsplatz genutzt werden kann (wenn keine Anschlussbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb erfolgt)
- Für die Anschlussbeschäftigung besteht Beschäftigungserlaubnis. Es braucht keinen Erlaubnisantrag bei der lokalen Ausländerbehörde oder dem RP, d.h. der Übergang von Ausbildung in Beschäftigung und ggf. Erteilung AE soll möglichst reibungslos erfolgen (siehe unten)
- Nach Erhalt des Ausbildungszeugnisses kann ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG gestellt werden – diese wird erteilt, wenn die Voraussetzungen vorliegen → nächste Folie

= keine Wartezeit, keine Arbeitslosigkeit wegen Verfahrensdauer bei der ABH

→ Entsprechende Antragsformulare bei der zuständigen lokalen ABH

Hinweis: → Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg (18.10.2019):

Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen im Abschluss an eine Ausbildungsduldung (Download PDF über Flüchtlingsrat BW)

→ IM schreibt noch über § 18a AufenthG – seit 1.1.20 = § 19d AufenthG

3. Was kommt nach der Ausbildungsduldung?

• **§ 19d AufenthG** *Einem geduldeten Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn der Ausländer*

• **1. im Bundesgebiet**

• **a) eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder ein Hochschulstudium abgeschlossen hat, oder**

• **b) mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss seit zwei Jahren ununterbrochen eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt hat, oder**

• **c) seit drei Jahren ununterbrochen eine qualifizierte Beschäftigung ausgeübt hat und innerhalb des letzten Jahres vor Beantragung der Aufenthaltserlaubnis für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen oder anderen Haushaltsangehörigen nicht auf öffentliche Mittel mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung der notwendigen Kosten für Unterkunft und Heizung angewiesen war, und**

**Einzig
„Spurwechsel“-
Regelung im
Aufenthalts-
gesetz**

**= nur bei
„qualifiziert“**

Was kommt nach der Ausbildungsduldung?

- **§ 19d AufenthG** *Einem geduldeten Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn der Ausländer*
- *2. über ausreichenden Wohnraum verfügt,*
- *3. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,*
- *4. die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht hat,*
- *5. behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,*
- *6. keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat und diese auch nicht unterstützt und*
- *7. nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.*

= mindestens 12 m²??? Problem Anschlussunterkunft??

= das Übliche

Was kommt nach der Ausbildungsduldung?

• **§ 19d AufenthG** Einem geduldeten Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn der Ausländer...

• (1a) Wurde die Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60c erteilt, ist nach erfolgreichem Abschluss dieser Berufsausbildung für eine der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von zwei Jahren zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 3 und 6 bis 7 vorliegen.

= deswegen „3+2“-Regelung; AE nur wenn Beschäftigung in erlerntem Beruf

• (1b) Eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1a wird widerrufen, wenn das der Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis zugrunde liegende Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person des Ausländers liegen, aufgelöst wird oder der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

= Widerruf der AE, wenn im Laufe der 2 Jahre nicht mehr im erlernten Beruf tätig

• (2) Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nach Ausübung einer zweijährigen der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung zu jeder Beschäftigung.

= Titelerteilungsverbot nach abgelehntem Asylantrag gilt hier nicht

• (3) Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 5 Absatz 2 und § 10 Absatz 3 Satz 1 erteilt werden.

4. Nach der „Beschäftigungsduldung“?

§ 25b, Abs. 6 AufenthG:

Einem Ausländer, seinem Ehegatten oder seinem Lebenspartner und in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kindern, die seit 30 Monaten im Besitz einer Duldung nach § 60d sind, soll eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 abweichend von der in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannten Frist erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 60d erfüllt sind und der Ausländer über hinreichende mündliche deutsche Sprachkenntnisse verfügt; bestand die Möglichkeit des Besuchs eines Integrationskurses, setzt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zudem voraus, dass der Ausländer, sein Ehegatte oder sein Lebenspartner über hinreichende schriftliche Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.“

Soll-Regelung

- Option auf AE nach § 25b AufenthG nach 30 Monaten Beschäftigungsduldung (abweichend von den sonst üblichen Voraufenthaltszeiten des 25b)
- Rechtlich KEIN „Spurwechsel“ (kein Wechsel in anderen Aufenthaltzweck, sondern humanitäre Bleiberegulung)

Zum Schluss aber ...
... eine Ermutigung:

Bleiben Sie dran!
In jedem Einzelfall!
Die Hoffnung stirbt zuletzt!



Weiterführende Informationen im Internet

www.asyl.net - Portal des Informationsverbunds Asyl und Migration,
→ Rechtliche Grundlagen, aktuelle Rechtsprechung, Fachinformationen

www.mediendienst-integration.de – Fachinformationen Integrationspolitik und -praxis, Flüchtlings- und Migrationsthemen, Anti-Diskriminierung

www.proasyl.de – Flüchtlingspolitische Positionen, rechtspolitische Stellungnahmen, themenbezogene Informationen

www.gesetze-im-internet.de – Alle Gesetze auf dem aktuellen Stand

www.bmi.bund.de – Bundesministerium des Inneren

www.bmas.bund.de – Bundesministerium für Arbeit und Soziales

www.bamf.de – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Kontakt: Andreas Linder

move on – menschen.rechte Tübingen e.V.

Beratungsprojekt Plan.B

Tel. 07071 – 96 69 994-0

E-Mail: info@menschen-rechte-tue.org

Web: <https://menschen-rechte-tue.org>

E-Mail: info@planb.social

Web: <https://planb.social>

Beratung nach Vereinbarung:

14-tägig Mi 18-20 Uhr Mössingen

Freitag ab 14 Uhr Tübingen, Janusz-Korczak Weg 1

Spendenkonto:

menschen.rechte tübingen e.V. , VR Bank Tübingen

IBAN: DE25 6406 1854 0308 1020 02

Urheberrechtlicher Hinweis:

Autor: Andreas Linder, Stand: 22.9.2020

Diese Fortbildungs-Folien sind nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden. Eine Garantie für die Richtigkeit der Angaben kann jedoch nicht übernommen werden. Ebenso können sich in der Zwischenzeit Veränderungen ergeben haben. Die Präsentation ist für die Teilnehmer/innen der Fortbildung bestimmt und darf nur mit Erlaubnis des Autors veröffentlicht oder vervielfältigt werden.

**AWO Arbeiterwohlfahrt -
Kreisverband Esslingen e.V.**
Limburgstr. 6, 73734 Esslingen
www.awo-es.de

Tel.: +49 151 – 14 10 82 17
linder.andreas@awo-es.de
Sie erreichen mich in Regel
Mo. bis Mi. von 10-17 Uhr

Beratungstag: Donnerstag 10 – 17 Uhr,
Vor-Ort-Termin
in Plochingen oder Kirchheim nur nach
Vereinbarung!